



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Telefon: 04272 / 2810; E-Mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

Zahl: 153-111/2024

Datum: 11. September 2025 /LD

Auskünfte: Ing. Walter Huber / Dagmar G. Lerchbaumer

Telefon: 04272 2810, E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at

Bauwerber: Dagmar Nell, Langegg an der Schilcherstraße 157, 8511 St. Stefan ob Stainz und
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Wallenko, Lange Gasse 39/H02, 8010 Graz

Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Wohngebäude und Neuerrichtung 2-geschoßiges
Wohngebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoß; Stellplätze und
Carport; Errichtung einer Terrasse ("Seelounge") mit Schutzdach und
Außensauna im südwestlichen Grundstücksbereich.

Grundstück Nr.: 60/2, KG: Sallach

Objektadresse: Seeuferstraße 30

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG (Verständigung)

Mit Antrag vom 15. Juli 2025, hieramts eingelangt am 24. Juli 2025 haben die Bauwerber Dagmar Nell und Dipl.-Ing. (FH) Alexander Wallenko um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Abbruch bestehendes Wohngebäude und Neuerrichtung 2-geschoßiges mit teilweise ausgebautem Dachgeschoß, mit Stellplätzen und Carport; Errichtung einer Terrasse ("Seelounge") mit Schutzdach und Außensauna im südwestlichen Grundstücksbereich, auf Nr.: 60/2, KG: 72164 Sallach, Seeuferstraße 30

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaumt, für:

Dienstag, 30. September mit Beginn um 13:30 Uhr

Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (Grundstück Nr.: 60/2, KG: Sallach, Seeuferstraße 30) zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 12:30 bis 17:30 Uhr) zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörschach a.W.S., Bauamt 1. Stock

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. (Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar!)

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 11. 09.2025
Abgenommen am: 30.09.2025

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Häusl-Benz eh.

ergeht an:

- Bauwerber(-in) / Eigentümer(-in)
- Anrainer*innen
- Planverfasser
- Leitungsträger und Infrastruktur
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde Pörschach a.W.S. unter www.poertschach.gv.at
- zum Akt

F.d.R.d.A.: Dagmar G. Lerchbaumer eh.